

## **Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz Regionalkonferenz Süd, 13./14.05.2019**

### **Forum 2: Landesrahmenverträge – Berichterstattung aus Baden-Württemberg**

Dr. Dorothea Lampke

Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V.

Frank Stahl

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

## Gliederung

- Ausgangslage
- Prozess zur Erarbeitung des Rahmenvertrags SGB IX
- Überleitungsvereinbarung
- Wesentliche Inhalte des Rahmenvertrags SGB IX

## Ausgangslage: Kommunalisierte Eingliederungshilfe

- **Träger der Eingliederungshilfe**

- Baden-Württemberg kommunalisiert 2005 im Zuge einer Verwaltungsstrukturreform die Eingliederungshilfe. Leistungsträger der Eingliederungshilfe werden die 44 Stadt- und Landkreise
- Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg vom 21.03.2018
  - Träger der Eingliederungshilfe sind die 44 Stadt- und Landkreise
  - Sie führen diese als weisungsfreie Pflichtaufgabe aus
  - Rechtsaufsicht liegt bei den Regierungspräsidien. Oberste Rechtsaufsichtsbehörde ist das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

## Ausgangslage – Verhandlung des Rahmenvertrags: Vertretungen werden benannt von

- **Leistungsträger**
  - kommunalen Landesverbänden
    - Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg kann als eine Vertretung der Träger der Eingliederungshilfe benannt werden
- **Leistungserbringer**
  - Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V.,
  - Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e. V.
  - Verbände der privaten Leistungserbringer
- **Maßgebliche Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen**
  - die Landes-Behindertenbeauftragte
  - weiteren, vom Landes-Behindertenbeirat benannte Interessenvertretungen

## Prozess – Koordination Ministerium für Soziales und Integration

- 26.06.2017: Auftaktveranstaltung zur Umsetzung BTHG
- 04.12.2017: Start AG Rahmenvertrag
  - Arbeitsformen: Sitzungen der AG; Unterarbeitsgruppen, Klausuren
- 06./07.11.2018: Einsetzen Koordinationsteam (siehe nächste Folie)
- 15.03.2019: AG Rahmenvertrag 3 x 3 (politische Spitzen verhandeln „Knackpunkte“)

**AG Rahmenvertrag SGB IX**  
(wird in Vertragskommission SGB IX überführt)

MSI für AG  
Rahmenvertrag

**Koordinierungsteam**

(Zusammenführung Arbeitsergebnisse und Erteilung  
Arbeitsaufträge)

Aeffner, Lampke, Lindenmaier, Rall-Hanisch

Verantwortlicher\*

Verantwortlicher\*

Verantwortlicher\*

Koordinator = MSI

NEU

AG  
Einführungs-  
phase BTHG  
ab  
20.11.2018

LE

LT

MSI

(LB)

UAG  
Fachleistung

LE

LB

LT

UAG  
Vergütungs-  
systematik

LE

LB

LT

UAG  
Nahtstellen

LE

LB

LT

\* zugleich Mitglied der AG Rahmenvertrag – noch zu benennen

## Übergangsvereinbarung

- budgetneutrale Umstellung
- sichert Finanzströme
- ermöglicht einen sukzessiven Übergang vom SGB XII ins SGB IX
- gilt für alle bis zum 31.12.2019 nach § 75 Abs. 3 SGB XII vereinbarten Leistungen für den Personenkreis nach § 53 SGB XII
- beginnt am 01.01.2020 und endet individuell für jedes einzelne Leistungsangebot nach Aufforderung des Leistungserbringers zur Verhandlung der Leistung
- beinhaltet, bezogen auf Elemente, die auf der bis zum 31.12.2019 geltenden Systematik, keine bindende Wirkung für künftige vertragliche Regelungen

## Rahmenvertrag SGB IX: Aufbau

- Grundlagen
- Vereinbarungen über Leistungen
- Vergütungsvereinbarungen
- Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen
- Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit, Qualität und Wirksamkeit
- Weitere Organisationsstruktur
- Schluss- und Übergangsbestimmungen



## Rahmenvertrag SGB IX: Ausgewählte Inhalte

### Inhalt der schriftlichen Vereinbarung (§ 125 SGB IX):

- Fachleistungsmodell mit Fachleistungsstunden
- Basismodul für besondere Wohnformen:
  - Personalschlüssel für 24er Wohneinheit (3 Gruppen): einheitlicher Personalschlüssel Basisleistung Betreuung inkl. einer Nachtbereitschaft
  - Beschreibung, welche Leistungen in der Regel im Basismodul beinhaltet sind

## Rahmenvertrag SGB IX: Basismodul besondere Wohnformen

- Fachkraftquote: 50% bzw. Vorgaben Ordnungsrecht
- Übergabezeiten / Indirekte Betreuungszeit berücksichtigt
- Jahresarbeitszeit: Regelfall 1582; 1545 Untergrenze auf Nachweis\*
- Abdeckung Krankheitszeiten/Urlaub nicht im Basismodul enthalten; (Leistungsmodul)
- Regieleistungen
  - Leitung: 1:90
  - Verwaltung: 1:50
  - Funktionsdienst inkl. QM: 1:50
  - Hauswirtschaft mit Technik ohne Mittagessen in der Tagesstruktur u. ohne Speisezubereitung: 1:33-1:44

\*LE erstellen Übersicht über die Ermittlung JAZ zur Nachvollziehbarkeit für die LT im Vergleich zu KGST auf Landesebene. Verfahren für das Vorgehen in den Verhandlungen vor Ort ist noch festzulegen.

